

## Antrag für eine VRB- Kundenkarte

Zur Nutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr gemäß den Tarifbestimmungen des VRB.

Bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen!

---

Name Vorname Geburtsdatum

---

Straße PLZ, Wohnort

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> besucht den Unterricht | <input type="checkbox"/> wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet |
| <input type="checkbox"/> ist immatrikuliert     | <input type="checkbox"/> absolviert ein Praktikum                               |

und erfüllt bis zum \_\_\_\_\_  
Datum

die Voraussetzung zur Nutzung von Fahrscheinen im Ausbildungsverkehr gem. 3.6.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

---

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule, der Ausbildungsstätte, der Hochschule etc.

**Hinweis:** Zur Ausstellung der VRB- Kundenkarte für Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr musst du diesen Antrag bei einem Verkehrsunternehmen abgeben. Alle Kundenzentren und Servicestellen, die Kundenkarten ausgeben, findest du unter [www.vrb-online.de](http://www.vrb-online.de). **Bitte denk daran, bei der Ausstellung der VRB-Kundenkarte ein aktuelles Lichtbild mitzubringen.** Dieser Antrag ist gültig für die Dauer des bescheinigten Schulbesuchs oder Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch 1 Jahr.

## Auszug Tarifbestimmungen 3.6.1

### 3.6.1 Schüler-Monats- und -Jahreskarten

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als verbundweite Monatskarten und Jahreskarten ausgegeben. Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monats- bzw. Jahreskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen). Zur Benutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. ab 15 Jahre:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
    - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitmaßnahme
    - Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen) in Vollzeitmaßnahme.
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist und es Vollzeitmaßnahmen sind.
  - c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
  - h) Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD)) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.